



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Aktuelle Fragen zu Windenergieanlagen

Überblick über die planungsrechtliche Situation
in Nordrhein-Westfalen

Dr. Felix Pauli

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Köln



- Keine Strategie des Landes zur Versorgung mit regenerativen Energien.
 - Nur rudimentäre Festlegungen zur Windenergie im LEP NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern.

- Keine landesplanerischen Vorgaben zur überörtlichen Standortplanung für Windenergieanlagen.
 - Siehe Plansatz 10.2-2 LEP NRW:

Vorranggebiete für die Windenergienutzung

*In den Planungsregionen **können** Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.*



- *Windenergiebereiche* als **Vorranggebiete** bisher nur in den Regionalplänen Düsseldorf und Münsterland.

- Verhältnis zu geltenden Flächennutzungsplänen unklar:
 - Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB) wirkt nur für die Zukunft.
 - Anwendungsvorrang des Regionalplans gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB? (so VGH Kassel, Beschl. v. 25.01.2018 – 4 B 1535/17.N)
 - oder Fortgeltung des Flächennutzungsplans für die Übergangszeit bis zu dessen Anpassung? (offenlassend: VerfGH NRW, Urt. v. 01.12.2020 – VerfGH 10/19)

➤ Landesplanerische Abstandsregelung

- Siehe Plansatz 10.2-3 LEP NRW:

Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

*Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen **soll** zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer **Vorsorgeabstand** eingehalten werden; hierbei **ist** ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

- *„Keine raumordnerische Konzeption erkennbar“ (so OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE, juris Rd. 203)*

➤ Waldkulisse (27 % der Landesfläche)

- Siehe Plansatz 7.3-1 Abs. 2 LEP NRW:

Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

*Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein **Bedarf** nachgewiesen ist, dieser **nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar** ist und die Waldumwandlung auf das **unbedingt erforderliche Maß** beschränkt wird.*

- Vgl. hierzu Ziel Z 163 d LEP IV Rheinland-Pfalz:

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ... ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.



➤ Regionalpläne:

- Regionalplan Köln wird auch weiterhin keine *Windenergiebereiche* ausweisen.
- Erarbeitsungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Arnsberg 2017 eingestellt.
- Neuaufstellung Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Siegen-Wittgenstein soll *Windenergiebereiche* enthalten.



➤ Kommunale Bauleitplanung:

- In vielen Landesteilen, insbesondere ohne regionalplanerische Standortvorgaben, erfolgt die räumliche Steuerung durch veraltete Flächennutzungspläne.
- Ältere Flächennutzungspläne vielfach wegen fehlerhafter Schlussbekanntmachung unwirksam. (BVerwG, Urt. v. 29.10.2020 – 4 CN 2/19)
- Neu aufgestellte Flächennutzungspläne scheitern regelmäßig in der Normenkontrolle.



- Behördliche Nichtanwendungskompetenz bei offensichtlicher Unwirksamkeit? (vgl. OVG Münster, Urt. v. 07.03.2019 – 2 D 36/18.NE)
- Offensichtliche Unwirksamkeit, wenn bereits das **Inkraftsetzen** des Plans offenkundig fehlgeschlagen ist. (vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 04.03.2021 – 4 L 911/20, juris Rd. 73 f.)



- **Mindestabstand** von 1.000 m nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW für privilegierte Windenergieanlagen zu Wohngebäuden
 - im beplanten und unbeplanten Innenbereich, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie
 - im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

- Rechtsfolge: Kein Bauverbot, sondern „Entprivilegierung“.



- Möglichkeiten der Unterschreitung des Mindestabstands
 - durch **qualifizierten** Bebauungsplan
 - innerhalb Konzentrationszone eines vor dem 15.07.2021 wirksamen Flächennutzungsplans (§ 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW)
 - für bis zum 23.12.2020 **vollständige** Genehmigungsanträge (§ 2 Abs. 3 Satz 1 BauGB-AG NRW)
 - für die Änderung des Anlagentyps, wenn der ursprüngliche Genehmigungsantrag am 23.12.2020 vollständig war oder eine Ursprungsgenehmigung bis zum 15.07.2021 erteilt wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BauGB-AG NRW)



- Mindestabstand dürfte im Rahmen der gesamträumlichen Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als **harte** Tabuzone einzuordnen sein.
- Aufstellung einer **Außenbereichssatzung** mit dem Ziel, Mindestabstand zu aktivieren, dürfte unzulässig sein.



➤ Ausblick: Koalitionsvertrag SPD / Grüne / FDP

- S. 56f., Unterpunkt Erneuerbare Energien

*„Für die Windenergie an Land sollen **zwei Prozent der Landesflächen** ausgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch. Wir stärken den Bund-Länder-Kooperationsausschuss.*

...

Wir werden sicherstellen, dass auch in weniger windhöffigen Regionen der Windenergieausbau deutlich vorankommt, damit in ganz Deutschland auch verbrauchsnah Onshore-Windenergie zur Verfügung steht (und Netzengpässe vermieden werden).

...



*Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch neue **zu ersetzen**. Den Konflikt zwischen Windkraftausbau und **Artenschutz** wollen wir durch innovative technische Vermeidungsmaßnahmen entschärfen, u. a. durch Antikollisionssysteme. Wir wollen die Abstände zu **Drehfunkfeuern** und **Wetterradaren** kurzfristig reduzieren. Bei der Ausweisung von **Tiefflugkorridoren** soll der Windenergieausbau verstärkt berücksichtigt werden.*

...

*Wir wollen dafür sorgen, dass **Kommunen** von Windenergieanlagen und größeren Freiflächen Solaranlagen auf ihrem Gebiet **finanziell** angemessen **profitieren** können. „*



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit